



Amtsblatt für die Stadt Vreden



8. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 25.01.2018	Nummer 01/2018
-------------	------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
02.01.2018	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch gegen bestimmte Meldedatenübermittlungen	S. 2
15.01.2018	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Offene Ganztagsgrundschulen in der Stadt Vreden vom 10. Juni 2005 (2. Änderungssatzung vom 15. Januar 2018)	S. 3
18.01.2018	Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 113 „Stadtlöhner Straße / Up de Hacke“ der Stadt Vreden vom 18.01.2018	S. 5
19.01.2018	Bekanntmachung der Tagesordnung für die 31. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am 30.01.2018	S. 9

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden
zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos
abgerufen werden.



Stadt Vreden **Öffentliche Bekanntmachung**

Widerspruch gegen bestimmte Meldedatenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte.

Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- Datenweitergabe an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG),
- Datenweitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG),
- Datenweitergabe an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG),
- Datenweitergabe an das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial an deutsche Staatsangehörige, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 2 BMG und § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz),
- Datenweitergabe an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 42 Abs. 2 Satz 3 BMG)

In den nachfolgenden Fällen darf eine Datenübermittlung nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen erfolgen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG):

- zum Zwecke der Werbung
- zum Zwecke des Adresshandels

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden zu erklären. Die Erklärung gilt solange, bis sie gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Vreden, 02.01.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Kemper
(I. Beigeordneter)



Stadt Vreden

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Offene Ganztagsgrundschulen
in der Stadt Vreden
vom 10. Juni 2005

(2. Änderungssatzung vom 15. Januar 2018)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)- Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) und der §§ 2 ff. des Einkommenssteuergesetzes (EstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 4

Elternbeiträge

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahreseinkommen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im vorgenannten Sinne sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Dabei gilt folgende Staffelung:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 12.271 €	13 €
bis 24.542 €	32 €
bis 36.813 €	64 €
bis 49.084 €	96 €
ab 49.084 €	128 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 15. Januar 2018

**Stadt Vreden
Der Bürgermeister**

gez. Dr. Christoph Holtwisch



Stadt Vreden
Bekanntmachung

**Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplans Nr. 113 „Stadtlöhner Straße / Up de Hacke“ der
Stadt Vreden vom 18.01.2018**

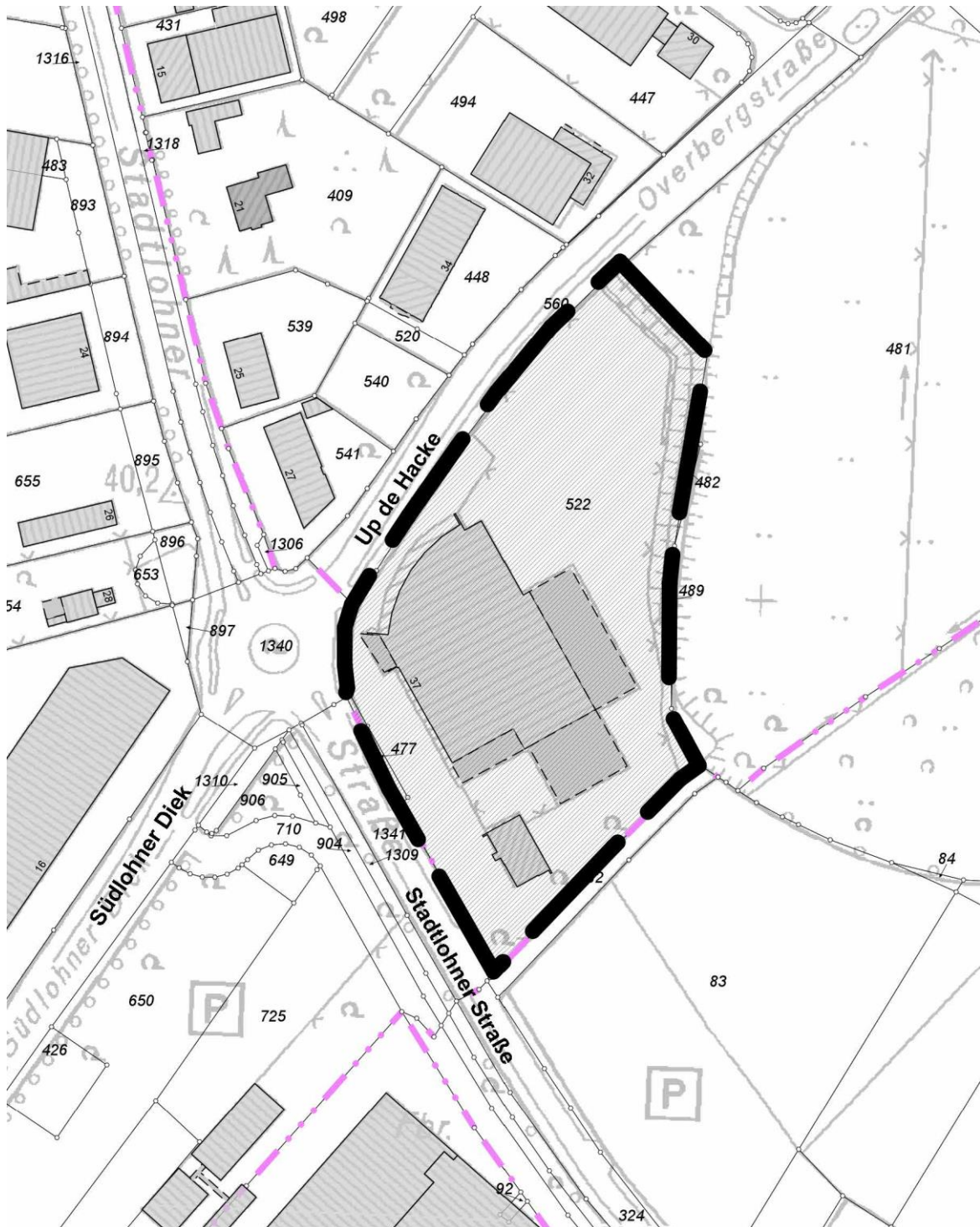
Der Rat der Stadt Vreden beschließt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.6.2015 (GV. NRW. S. 496) folgende Satzung der Stadt Vreden über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 113 „Stadtlöhner Straße / Up de Hacke“.

§ 1

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 23. März 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Stadtlöhner Straße / Up de Hacke“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO. Außerdem soll in dem geplanten Gewerbegebiet zum Schutz und der Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs „Vreden Innenstadt“ (Hauptzentrum) sowie zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der Vredener Liste des Einzelhandelskonzepts der Stadt Vreden aus dem Jahr 2010 erfolgen.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 12, Flurstücke 477 und 522. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 113 ist aus dem nachfolgenden Lageplan im Maßstab 1:2.000 ersichtlich.



Zur Sicherung der Planung wird gemäß § 14 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 „Stadtlöhrer Straße / Up de Hacke“ eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 113. Dies sind die Flurstücke Gemarkung Vreden, Flur 12, Flurstücke 477 und 522.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;
- b) Vorhaben, von denen die Stadt Vreden nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen;
- c) Unterhaltungsarbeiten und
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Vreden, den 18.01.2018
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Holtwisch

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 113 „Stadtlöhner Straße / Up de Hacke“ wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 113 „Stadtlöhner Straße / Up de Hacke“ der Stadt Vreden tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Vreden, den 18.01.2018
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Ch. Holtwisch



Vreden, 19. Januar 2018

Bekanntmachung

31. Sitzung des Rates der Stadt Vreden
am Dienstag, 30. Januar 2018, 18:00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 15. Dezember 2017 - Öffentlicher Teil -
2. Einwohnerfragestunde 1193/2018
3. Antrag auf Erhöhung und Verlängerung einer Lärmschutzmauer an der B 70 entlang der Hunhoff-Siedlung in Großemast bis zur Berkel 1187/2018
4. Antrag des TV Vreden, Abteilung Handball, und der DHG Ammeloe Ellewick auf Schaffung von Räumlichkeiten für eines Hallenkiosk in der Hamalandhalle 1194/2018
5. Antrag der Senioren-Union im CDU-Stadtverband Vreden zur Radwegekonzeption - Bestands- und Bedarfsanalyse - 1182/2018
6. Antrag des Reit- und Fahrvereins Vreden e. V. auf Förderung der Baumaßnahme Barrierefreiheit/ Behindertentoilette und Erneuerung der Sicherheitsreitbande 1195/2018
7. Antrag der FDP-Fraktion zum Schulcampus 1196/2018
8. Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung von Ausschuss- und Gremienbesetzungen und auf Änderung der Zusammensetzung des Bildungs-, Sport- und Kulturausschusses 1188/2018
9. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf Änderung einer Ausschussbesetzung 1192/2018
10. Antrag der FDP-Fraktion auf Änderung einer Ausschussbesetzung 1197/2018
11. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

12. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 15. Dezember 2017 - Nichtöffentlicher Teil -
13. Vergabe von Baugrundstücken im Stadtgebiet Vreden 1184/2018
14. Vergabe der Abbrucharbeiten für die St. Georg Hauptschule an der Schabbecke (Los 1 • vorbereitender Rückbau Innen) 1189/2018
15. Vergabe der Abbrucharbeiten für die St. Georg Hauptschule an der Schabbecke (Los 2 • Abbruch Gebäude) 1190/2018
16. Vergabe der Straßenbauarbeiten für die Neugestaltung der Oberflächen im Bereich der westlichen Innenstadt 1191/2018
17. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen